

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26077 –**

Kontrolle von Leiharbeit durch die Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) laut § 17 AÜG nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zuständig. Damit ist die BA sowohl für die Erteilung der Verleiherlaubnisse als auch für die die Überwachung der Einhaltung des AÜG und die entsprechende Kontrolle der Erlaubnisinhaber verantwortlich. Außerdem finden zugleich Vermittlungen in die Arbeitnehmerüberlassung statt.

Mit der am 1. April 2021 in Kraft tretenden Beschränkung von Leiharbeit in Schlacht- und Zerlegebetrieben der Fleischwirtschaft, kommen weitere Kontrollaufgaben auf die BA zu, da sie die Einhaltung der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer von vier Monaten seitens der Verleihbetriebe kontrollieren muss. Für die Fragesteller ein Anlass, um Informationen zur Kontrolltätigkeit der BA in der Vergangenheit bei der Bundesregierung zu erfragen.

1. Wie viele Arbeitgeber mit Verleiherlaubnis gibt es, und wie viele davon haben ihren Schwerpunkt in der Arbeitnehmerüberlassung (bitte die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen und jährlich seit 2016 insgesamt sowie unterschieden nach befristeter und unbefristeter Verleiherlaubnis angeben)?

Wie viele ausländische Verleiher hatten eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, und wie hoch war jeweils ihr Anteil an allen Verleihern?

Nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Juni 2020 (in der Beschäftigungsstatistik wird der Juni als Jahresergebnis verwendet, aktuellere Daten liegen nicht vor) in Deutschland rund 49.000 Verleihbetriebe. Von diesen Betrieben hatten rund 11.000 ihren wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt in der Arbeitnehmerüberlassung. Daten für die Jahre 2016 bis 2020 können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Nach Angaben der BA beträgt die Anzahl der Arbeitgeber mit einer Verleiherlaubnis im Jahr 2016 21.958, im Jahr 2017 21.594, im Jahr 2018 20.816, im

Jahr 2019 19.955 und im Jahr 2020 18.986. Die Anzahl der Erlaubnisinhaber mit Schwerpunkt Arbeitnehmerüberlassung wird statistisch nicht ausgewertet (Unterschied Verleiher und Mischbetrieb).

Die Anzahl ausländischer Erlaubnisinhaber beträgt im Jahr 2016 832, im Jahr 2017 849, im Jahr 2018 888, im Jahr 2019 921 und im Jahr 2020 891. Der Anteil der ausländischen Erlaubnisinhaber im Verhältnis zum Gesamtbestand der Erlaubnisinhaber beträgt nach Jahren in Prozent: 2016 3,79 Prozent, 2017 3,93 Prozent, 2018 4,27 Prozent, 2019 4,62 Prozent, 2020 4,69 Prozent.

Die Daten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2016	2017	2018	2019	2020
Bestand Erlaubnisinhaber gesamt*	21.958	21.594	20.816	19.955	18.986
Bestand unbefristete Erlaubnisinhaber*	10.039	10.167	10.232	10.164	10.130
Bestand befristete Erlaubnisinhaber	11.919	11.427	10.584	9.791	8.856
Bestand Erlaubnisinhaber EU*	832	849	888	921	891
Anteil in % von Bestand gesamt	3,79	3,93	4,27	4,62	4,69

*Quelle: Bundesagentur für Arbeit -SGB III Cockpit

- Wie vielen Betrieben wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassung verwehrt bzw. entzogen (bitte jährlich seit 2016 darstellen sowie die Gründe für Nichtzulassung oder Entzug der Erlaubnis angeben und nach Ost/ bzw. West sowie Bundesländern differenzieren)?

Die Zahl der Versagungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) umfassen Versagungen auf beantragte Ersterteilungen und beantragte befristete oder unbefristete Verlängerungen einer Erlaubnis. Im Jahr 2020 gab es nach Angaben der BA bundesweit 447 Versagungen einer Erlaubnis. Die Entziehung von Erlaubnissen umfasst Widerrufe und Rücknahmen. Im Jahr 2020 waren es bundesweit insgesamt 138. Die Gründe für die Nichterteilung oder den Entzug der Erlaubnis richten sich nach den Vorgaben der §§ 3, 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 AÜG. Sie werden nicht statistisch erfasst. Zur Entwicklung seit dem Jahr 2016 siehe nachfolgende Tabelle. Die Daten sind nach Regionaldirektionen dargestellt. Die Differenzierung nach Ost/West kann über die Regionaldirektionen nicht vollständig abgebildet werden. Die Regionaldirektionen Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Sachsen decken einen großen Teil der Bundesländer des Ostens ab. Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch zusammen mit westlichen Bundesländern zur Regionaldirektion Nord zusammengefasst.

	Nichtzulassung/Entzug	2016	2017	2018	2019	2020
Alle Regionaldirektionen	Auflage	596	520	556	484	355
	Versagung	267	373	387	470	447
	Rücknahme	1	1	5	4	1
	Widerruf	106	107	109	172	137
	Gesamt	970	1.001	1.057	1.130	940
RD NRW	Auflage	116	188	222	219	118
	Versagung	68	110	106	145	169
	Rücknahme		1	2		1
	Widerruf	20	14	21	46	38
	Gesamt	204	313	351	410	326
RD H	Auflage	70	76	126	124	79
	Versagung	28	56	68	83	59
	Rücknahme					
	Widerruf	4	7	7	20	19

	Nichtzulassung/Entzug	2016	2017	2018	2019	2020
	Gesamt	102	139	201	227	157
RD Nord	Auflage	83	36	11	18	21
	Versagung	50	49	57	69	71
	Rücknahme			1		
	Widerruf	20	16	10	26	18
	Gesamt	153	101	79	113	110
RD NSB	Auflage	28	29	21	10	9
	Versagung	45	45	60	41	36
	Rücknahme					
	Widerruf	8	19	26	28	14
	Gesamt	81	93	107	79	59
RD BB	Auflage	15	19	12	15	13
	Versagung	26	41	30	30	33
	Rücknahme					
	Widerruf	5	5	5	9	8
	Gesamt	46	65	47	54	54
RD SAT	Auflage	14	5	2	4	4
	Versagung	4	8	9	7	14
	Rücknahme					
	Widerruf	7	3	6	7	9
	Gesamt	25	16	17	18	27
RD S	Auflage	10	3	3	5	4
	Versagung	3	13	10	13	13
	Rücknahme					
	Widerruf	1	6	8	6	9
	Gesamt	14	22	21	24	26
RD RPS	Auflage	33	27	15	10	16
	Versagung	11	5	12	9	5
	Rücknahme					
	Widerruf	10	13	5	5	3
	Gesamt	54	45	32	24	24
RD BW	Auflage	94	53	51	14	28
	Versagung	17	25	17	31	16
	Rücknahme					
	Widerruf	17	15	10	14	8
	Gesamt	128	93	78	59	52
RD BY	Auflage	133	84	93	65	63
	Versagung	15	21	18	42	31
	Rücknahme	1		2	4	
	Widerruf	14	9	11	11	11
	Gesamt	163	114	124	122	105

Die Abkürzungen stehen für:

RD = Regionaldirektion, NRW = Nordrhein-Westfalen, H = Hessen, N = Nord,

NSB = Niedersachsen-Bremen, BB = Berlin-Brandenburg, SAT = Sachsen-Anhalt/Thüringen,

S = Sachsen, RPS = Rheinland-Pfalz/Saarland, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern

Quelle: Bundesagentur für Arbeit SGB III Cockpit

- Wie viele Kontrollen gab es seit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen AÜG-Reform, ob das Streikbrecherverbot für Leiharbeitnehmer eingehalten wurde, und wie viele Beanstandungen gab es dabei?

Durch die BA wurden im Jahr 2017 5.362, im Jahr 2018 5.579, im Jahr 2019 5.541 und im Jahr 2020 3.184 Kontrollen von Erlaubnisinhabern in Form von

Betriebsprüfungen durchgeführt. Die Entwicklung der Betriebsprüfungen durch die BA im Zeitraum von 2017 bis 2020 ist in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert:

	2017	2018	2019	2020
Anzahl Überprüfungen*	5.362	5.579	5.541	3.184

*Quelle: Bundesagentur für Arbeit SGB III Cockpit

Statistische Daten, ob das Streikbrecher-Verbot eingehalten wurde bzw. wie viele Beanstandungen hieraus resultierten, werden von der BA nicht erhoben.

4. Wie lauten aktuell Standort, Zuständigkeit, Personalausstattung und Anzahl der Erlaubnisinhaber im Zuständigkeitsbereich der Prüfteams?

Seit 2016 sind die Prüfteams Arbeitnehmerüberlassung auf fünf Standorte (mit weiteren Prüfteilteams) verteilt mit insgesamt 85 Stellen für Plankräfte. Die Zuständigkeit für die Bezirke der Regionaldirektionen sowie die jeweiligen Stellen für Plankräfte pro Standort ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Hieraus kann auch die Anzahl der Erlaubnisinhaber pro Prüfteam entnommen werden.

Standort Prüfteam - Prüfteilteam	Zuständigkeit für Bezirke der Regionaldirektionen*	Stellen für Plankräfte ab	Bestand Erlaubnisinhaber 2020
Hannover - Frankfurt/M.	Niedersachsen-Bremen Hessen	Seit 2016: 17,0	3.590
Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	Seit 2016: 19,0	4.528
Nürnberg - München	Bayern	Seit 2016: 15,0	3.221
Stuttgart	Baden-Württemberg Rheinlandpfalz-Saarland	Seit 2016: 16,0	3.463
Berlin-Mitte - Hamburg - Leipzig	Nord** Berlin-Brandenburg Sachsen-Anhalt-Thüringen Sachsen	Seit 2016: 18,0	4.184

*Die Standorte sind darüber hinaus für ausländische Erlaubnisinhaber zuständig

**Die Regionaldirektion Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

5. Wie viele Prüfungen von Verleihbetrieben wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung von der BA durchgeführt, und wie viele davon waren
- angekündigte Vor-Ort-Prüfungen,
 - unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen bzw.
 - Inhouse-Prüfungen?

Zur Zahl der Betriebsprüfungen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Zahl der unangekündigten bzw. angekündigten Betriebsprüfungen wird statistisch von der BA nicht erfasst.

	2017	2018	2019	2020
Anzahl Überprüfungen*	5.362	5.579	5.541	3.184
Anzahl örtl. Überprüfungen*	4.747	4.867	4.433	1.151
Anzahl In-House-Prüfungen	615	712	1.108	2.033

*Quelle: Bundesagentur für Arbeit SGB III Cockpit

6. Wie vielen Hinweisen auf Verstöße gegen das AÜG seitens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bzw. der Sozialversicherungsträger ist die BA seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung nachgegangen, und wie viele Hinweise hatten einen Entzug der Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung zur Folge (bitte jährlich absolut und relativ angeben und nach Bundesländern differenzieren)?

Verstöße gegen das AÜG, auf die die BA seitens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bzw. der Sozialversicherungsträger hingewiesen wird, werden seitens der BA nicht statistisch erfasst.

7. Wie viele geahndete Verstöße, Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, Verwarnungen mit Verwarnungsgeld, Ahndungen mit Geldbuße gab es jährlich seit 2017, und wie hoch war jährlich die Summe der Buß- und Verwarnungsgelder?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2017 bis 2020. Sie umfasst dabei die Anzahl der geahndeten Verstöße nach § 16 AÜG, Verwarnungen (mit und ohne Verwarnungsgeld), Bußgeld, Summe Buß- und Verwarnungsgelder und Zuleitung an die Behörden der Zollverwaltung.

Anzahl	2017	2018	2019	2020
Bußgeld	913	1.096	731	396
Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	456	531	553	448
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	87	103	66	48
Zuleitung an Zollverwaltung	163	270	402	318
Summe der Buß- und Verwarnungsgelder in €	1.851.272	2.570.527	1.595.408	791.970

Quelle: Bundesagentur für Arbeit SGB III Cockpit

8. In wie vielen Fällen haben Prüfungen jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung zum Widerruf der Erlaubnis, zur Befristung bzw. Nichterteilung einer unbefristeten Erlaubnis oder zu Auflagen geführt (bitte jährlich ausweisen)?

Durch die BA wurden im Jahr 2019 5.541 Kontrollen von Erlaubnisinhabern in Form von Betriebsprüfungen durchgeführt. 2020 waren es bedingt durch die COVID-19-Pandemie 3.184. Hier wird auf die Tabelle zu Frage 5 verwiesen.

Die BA erfasst die Zahl der Widerrufe, Rücknahmen, Versagungen und Auflagen. Hier wird auf die Tabelle zu Frage 2 verwiesen.

Die BA erfasst nicht, in wie vielen Fällen Betriebsprüfungen zu einer erlaubnisrechtlichen Sanktion geführt haben. Denn nicht allein durchgeführte Betriebsprüfungen führen zu erlaubnisrechtlichen Sanktionen wie Auflagen, Nichtverlängerung oder Widerruf der Erlaubnis, sondern auch Feststellungen, die den sachbearbeitenden Teams, die das Antrags- und Erlaubnisverfahren durchführen, bekannt geworden sind.

9. Wie viele Fälle von verdeckter Arbeitnehmerüberlassung sind aufgedeckt worden (bitte jährlich seit 2017 angeben sowie nach Ost bzw. West und Bundesländern differenzieren)?

Fälle von verdeckter Arbeitnehmerüberlassung werden von der BA statistisch nicht erfasst.

10. Wie viele der offen gemeldeten Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Arbeitnehmerüberlassung zuzuordnen, und wie viele Vermittlungen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen in die Branche der Arbeitnehmerüberlassung (bitte sowohl absolute Zahlen als auch den Anteil ausweisen, die aktuellsten verfügbaren Daten angeben sowie jährlich seit 2016 darstellen)?

Im Jahresdurchschnitt 2020 waren den Agenturen für Arbeit und Jobcentern rund 598.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen gemeldet, davon waren rund 172.000 bzw. 29 Prozent aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Die Beantwortung der Teilfrage zu den Vermittlungen kann mit der Abgangsstatistik und dem Verbleib nach Wirtschaftszweigen beantwortet werden. Daten liegen bis Oktober 2020 vor. Aus diesem Grund wird für den aktuellen Rand über die gleitende Jahressumme von November 2019 bis Oktober 2020 berichtet. In diesem Zeitraum gab es insgesamt rund 1,84 Millionen Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, davon lag für rund 1,69 Millionen unmittelbar nach Abgang eine Meldung über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und ein dazugehöriger Wirtschaftszweig vor. Von diesen 1,69 Millionen Abgängen erfolgten rund 254.000 bzw. 15 Prozent in die Arbeitnehmerüberlassung. Bezogen auf den weiter unten beschriebenen engen Begriff der Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag gab es in der Summe von November 2019 bis Oktober 2020 rund 142.000 Abgänge in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit Angabe zum Wirtschaftszweig, davon erfolgten rund 38.000 bzw. 27 Prozent in die Arbeitnehmerüberlassung. Ergebnisse für die Jahre ab 2016 können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Die Aufgabe der BA und damit der Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen besteht darin, Menschen und Arbeit zusammenzubringen. Die Unterstützung, die Arbeitsuchende auf dem Weg in eine neue Beschäftigung, aber auch Arbeitgeber bei der Stel-

lenbesetzung benötigen, ist dabei stark von den individuellen Bedarfen abhängig. Bei den Arbeitssuchenden umfasst die Arbeit der Fachkräfte vor Ort daher eine ganze Bandbreite von vermittlungsvorbereitenden Leistungen, die den Arbeitssuchenden bei der Arbeitssuche unterstützen. Diese reichen von einem Profiling zur Standortbestimmung, welches die Stärken und Einsatzmöglichkeiten verdeutlicht, über Beratung zu den richtigen Suchwegen und Strategien – ggf. auch zu einem erforderlichen Perspektivwechsel – bis hin zur Förderung von Qualifizierung oder Beschäftigungsaufnahme. Dabei kommt – wo sinnvoll – auch ein speziell für diesen Zweck entwickeltes Instrumentarium zur Kompetenzdiagnostik zum Einsatz.

Das Ziel ist es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung des bzw. der einzelnen Arbeitssuchenden bestmöglich zu unterstützen, aber auch nur so weit einzugreifen, wie Unterstützung überhaupt benötigt wird. Die Bundesagentur für Arbeit wird in diesem Sinne vor allem subsidiär tätig, wo der Einzelne sich nicht selbst helfen kann, stellt aber für alle Arbeitssuchenden gleichermaßen ein umfassendes und stetig wachsendes Angebot an Selbstinformationsmedien – vor allem auch Online – zur Verfügung. Dies schließt auch moderne Kanäle ein, auf denen Arbeitgeber und Arbeitssuchende unmittelbar miteinander kommunizieren können. Dies alles dient im Sinne einer Steuerung knapper Ressourcen dem Ziel, denjenigen mit hohen Unterstützungsbedarfen bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, aber andererseits denjenigen, die sich bei der Arbeitssuche gut alleine zurechtfinden, auch entsprechende Freiräume einzuräumen. Nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) umfasst die Vermittlung in diesem Sinne alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen.

In der Statistik werden unterschiedliche Unterstützungsleistungen benannt und gezählt, wie z. B. Qualifizierungsmaßnahmen. Nur eine relativ geringe Zahl der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt beendeten, benötigten dafür eine Vermittlungsdienstleistung im engeren Sinne, die sogenannte Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Die Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag liegt immer dann vor, wenn nach Auswahl und Vorschlag durch eine Vermittlungsfachkraft einer Arbeitsagentur oder eines Jobcenters ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande kommt.

Die statistisch nachweisbare „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt dabei folgende enge Kriterien:

- Dem Vermittler liegt das Stellenangebot eines Arbeitgebers vor, der die Arbeitsagentur oder das Jobcenter mit der Vermittlung beauftragt hat.
- Der Vermittler schlägt dem Arbeitgeber und dem Bewerber vor, die Stelle mit dem Bewerber zu besetzen.
- Der vorgeschlagene Bewerber erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab.
- Der Bewerber beendet durch diese Beschäftigungsaufnahme seine Arbeitslosigkeit bzw. seine Arbeitssuche. Die Übereinstimmung zwischen dem Beruf im Stellenangebot und dem Zielberuf des Bewerbers muss dabei auf der Ebene des Einzelberufs liegen (7-Steller in der Berufsklassifikation KldB 2010).

Anders als die vorgenannten beratenden Unterstützungsleistungen beruht die Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag damit vor allem auf einem eher technischen Abgleich von Stellenangeboten und Bewerberprofilen.

Wenn – wie im ersten Absatz der Antwort zu Frage Nr. 10 – über Vermittlungen berichtet wird, dann sind immer Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag als eine besondere Form der Unterstützung durch Arbeitsagenturen und Jobcenter gemeint.

11. Sieht die Bundesregierung einen Konflikt in dieser Aufgabenmonopolisierung für das AÜG seitens der BA, da sie in ihrer Vermittlungstätigkeit auf gute Zusammenarbeit mit den Verleihbetrieben angewiesen ist und diese zugleich effektiv kontrollieren soll?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist sich der mehrschichtigen Beziehung der Verleihunternehmen und der Zeitarbeitsbranche mit der BA bewusst und berücksichtigt diese unter anderem bei der Ausübung der Aufsicht über die BA.

Anlage 1 zu Frage 1

Tabelle: Verleihbetriebe nach Schwerpunkt Arbeitnehmerüberlassung

Deutschland

Zeitreihe (jeweils Juni)

Schwerpunkt	Verleihbetriebe				
	2016	2017	2018	2019	2020
	1	2	3	4	5
Insgesamt	52.180	52.730	52.319	51.077	48.909
Schwerpunkt Arbeitsnehmerüberlassung ¹⁾	11.302	11.494	11.719	11.601	11.260
Arbeitnehmerüberlassung ¹⁾	40.878	41.236	40.600	39.476	37.649

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Wirtschaftsgruppen 782 (befristete Überlassung von Arbeitskräften) + 783 (sonstige Überlassung von Arbeitskräften) der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008

Anlage 1 zu Frage 10

Tabelle: Gemeldete sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen
Deutschland
Zeitreihe

Jahresdurchschnitt	Bestand an gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen			Anteil in Prozent
	Insgesamt	darunter: Arbeitnehmerüberlassung		
	1	2	3	
2016	627.144	207.978		33,2
2017	704.089	232.989		33,1
2018	771.744	248.149		32,2
2019	751.225	233.371		31,1
2020	598.217	171.507		28,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Wirtschaftsgruppen 782 (befristete Überlassung von Arbeitskräften) + 783 (sonstige Überlassung von Arbeitskräften) der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008ende

Anlage 2 zu Frage 10

Tabelle: Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen und Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag

Deutschland

Jahre 2016 bis aktueller Rand (Daten mit Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten; teilw. vorläufige Daten)

Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag	Abgänge in Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen				
	2016 1	2017 2	2018 3	2019 4	Nov 2019 - Okt 2020 5
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	2.127.210	2.091.296	2.020.124	1.946.524	1.842.523
dav. unmittelbar nach Abgang nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt	186.024	174.945	169.506	160.450	149.242
dav. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	1.941.186	1.916.351	1.850.618	1.786.074	1.693.281
dav. ohne Angaben zum Wirtschaftszweig	1.021	1.035	946	902	565
dav. mit Angaben zum Wirtschaftszweig	1.940.165	1.915.316	1.849.672	1.785.172	1.692.716
dar. in Arbeitnehmerrüberlassung ¹⁾	365.326	357.059	321.932	288.981	254.367
Arbeitnehmerrüberlassung in %	18,8	18,6	17,4	16,2	15,0
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	280.439	273.350	239.447	206.971	148.492
dav. unmittelbar nach Abgang nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt	13.666	12.794	11.203	9.359	6.715
dav. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	266.773	260.556	228.244	197.612	141.777
dav. ohne Angaben zum Wirtschaftszweig	134	131	47	59	21
dav. mit Angaben zum Wirtschaftszweig	266.639	260.425	228.197	197.553	141.756
dar. in Arbeitnehmerrüberlassung ¹⁾	87.105	85.121	68.821	55.326	38.441
Arbeitnehmerrüberlassung in %	32,7	32,7	30,2	28,0	27,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Wirtschaftsgruppen 782 (befristete Überlassung von Arbeitskräften) + 783 (sonstige Überlassung von Arbeitskräften) der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008

Vorabfassung wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.